



landwirtschaftskammer  
österreich

Präsidentenkonferenz der  
Landwirtschaftskammern Österreichs

Schauflergasse 6  
1014 Wien  
Tel. 01/53441-8598  
Fax: 01/53441-8529  
www.lk-oe.at  
[energie@lk-oe.at](mailto:energie@lk-oe.at)

DI Kasimir Nemestothy  
DW: 8594  
[k.nemestothy@lk-oe.at](mailto:k.nemestothy@lk-oe.at)

An das  
Bundesministerium für Wirtschaft,  
Familie und Jugend  
Stubenring 1  
1010 Wien

per E-Mail: [post@IV1.bmfj.gv.at](mailto:post@IV1.bmfj.gv.at)

### **Stellungnahme zum Entwurf des REMIT- und Verwaltungsgerichtsbarkeits-Anpassungsgesetzes**

Bundesgesetz, mit dem das Elektrizitätswirtschafts- und organisationsgesetz 2010, das Gaswirtschaftsgesetz 2011 und das Energie-Control-Gesetz geändert werden

**Geschäftszahl: BMWFJ-551.100/0012-IV/1/2013**

Wien, 5. April 2013

Die Landwirtschaftskammer Österreich nimmt zu den im Betreff angeführten Dokumenten wie folgt Stellung:

#### **Allgemeine Anmerkungen:**

Die Schaffung von Detailregelungen zur Erzielung einer koordinierten Marktüberwachung im Strom- und Gashandel sowie eines koordinierten Vorgehens gegen Insiderhandel und Marktmanipulation wird begrüßt.

Da unsere bereits in mehreren Stellungnahmeverfahren vorgebrachten Anmerkungen und Änderungsvorschläge zum Elektrizitätswirtschafts- und –organisationsgesetz 2010 sowie zum Gaswirtschaftsgesetz 2011 nach wie vor nicht berücksichtigt wurden, bringen wir diese bei den Detailausführungen nochmals in Erinnerung.

Besonderer Handlungsbedarf besteht unter anderem auch bei der Verbesserung der Rahmenbedingungen für die Sekundärregelung im EIWOG 2010 (§§ 56 & 69), durch mangelnden Wettbewerb innerhalb des kleinen Anbieterkreises haben sich die Ausgleichsenergiekosten von 2011 auf 2012 beinahe verdoppelt.

**Anmerkungen im Detail:****Anmerkungen zu Art. 1 – Elektrizitätswirtschafts- und –organisationsgesetz 2010**

Wie bereits im Rahmen des Stellungnahmeverfahrens zum ELWOG 2010 hingewiesen, ist aus Sicht der Ökostromerzeuger die Einbindung der Erzeuger in die Systemnutzungsentgelte abzulehnen. Die dadurch entstehenden Kosten wurden in den bisherigen Tarifikalkulationen nicht berücksichtigt und stellen somit eine Benachteiligung der Ökostromerzeuger dar.

**§ 17**

Die Bedingungen für den Netzzugang für Einspeiser von Ökostrom in Peripherieräumen dürfen gegenüber Netzzugangswerbern als Einspeiser in Ballungsräumen nicht nachteilig gestaltet werden. Diesbezüglich wird eine Änderung der Bestimmungen der Kostenkalkulation im sozial verträglichen Sinne gefordert.

**§§ 56 und 69 - Sekundärregelung**

Gemäß ELWOG 2010 ist nicht nur die Sekundärregelleistung, sondern auch die erbrachte Sekundärregelarbeit monetär abzugelten. Die benötigte Energie wird im Wege von Ausschreibungen beschafft. Die mit der Sekundärregelung verbundenen Kosten werden von Einspeisern mit einer Engpassleistung von mehr als 5 MW und von den Bilanzgruppen (Entgelte für Ausgleichsenergie) im Verhältnis 78:22 getragen.

Bis zum Inkrafttreten des ELWOG 2010 wurde die Sekundärregelarbeit „nichtmonetär“ abgegolten: es wurden die erforderlichen Peak- und Off-Peak-Kompensationslieferungen regelzonenübergreifend zu Marktpreisen an der Strombörse beschafft, sodass nur diese Kosten der Rücklieferung für Sekundärregelarbeit in den Ausgleichsenergiekosten zu berücksichtigen waren.

Die Bedenken der Ökostrombranche, ob angesichts des absehbar kleinen Anbieterkreises ein funktionierender Markt erwartet werden kann, haben sich leider bestätigt:

- einerseits haben sich die saldierten Ausgleichsenergiekosten von 2011 auf 2012 nahezu verdoppelt,
- andererseits wurde mit Novelle 2013 der SNE-VO 2012 das Systemdienstleistungs-entgelt von 2012 auf 2013 um mehr als 50% angehoben.

Die mit dem ELWOG 2010 angestrebten Verbesserungen betreffend Sekundärregelung sind nicht eingetreten – vielmehr kam es zu massiven Kostensteigerungen.

3/6

Im Licht dieser Erfahrungen wird vorgeschlagen, die mit dem ELWOG 2010 beschlossenen Änderungen bezüglich Sekundärregelung (§§ 56 und 69) zu überdenken und wieder eine „nichtmonetäre“ Abgeltung der Sekundärregularbeit vorzusehen.

### **Anmerkungen zu Art. 2 – Gaswirtschaftsgesetz 2011**

Im Hinblick auf die Zielerreichung nach Richtlinie 2009/28/EG und die in der Energiestrategie Österreich unter Punkt 6.6.5 „Einsatz von Biomethan in allen Anwendungssegmenten durch Schaffung nachfrageseitiger Instrumente“ verankerten Maßnahme „Berücksichtigung der Biomethaneinspeisung in gaswirtschaftlichen Regelungen“ sollte im Zuge der Änderung des Gaswirtschaftsgesetzes 2011 in diesem Biogas bzw. Biomethan stärker berücksichtigt werden. Zudem sind Maßnahmen und Regelungen zum bevorzugten Netzzugang (wie auch in Richtlinie 2009/28/EG eindeutig gefordert) von Biogas bzw. Biomethan zu berücksichtigen. Auch in den Zielen des Gaswirtschaftsgesetzes 2011 ist in § 4 Z 5 genannt, „die Grundlage für eine zunehmende Nutzung des Potenzials an biogenen Gasen für die österreichische Gasversorgung zu schaffen“. Dieses Ziel wird in der Folge jedoch im Gaswirtschaftsgesetz 2011 nicht ausreichend verfolgt. Es sollten daher weitere Anreizelemente für Biogas bzw. Biomethan geschaffen und deren Wettbewerbsfähigkeit verbessert werden.

Weiters erscheint es für die Zielerreichung nötig, dass die Erreichung eines konkreten Zielwertes für den Biomethananteil bis zum Jahr 2020 im Rahmen dieses Gesetzes festgeschrieben wird. Im Rahmen des Energiestrategieprozesses wurde ein mögliches Potenzial von 200 bis 400 Mio. Nm<sup>3</sup> als realistisch erreichbar dargestellt.

#### **§ 4 (Ziele)**

Entsprechend den Vorgaben des Unionsrechtes sollte im Gesetz explizit ein Sollwert für die Einspeisung von biogenen Gasen verankert werden.

Im § 4 Abs. 5 sollte nach der Wortfolge „biogenen Gasen“ die Wortfolge „im Ausmaß von 4% des erwarteten jährlichen Erdgasinlandsverbrauchs, zumindest 400 Millionen Nm<sup>3</sup> bis zum Jahr 2020“ ergänzt werden.

#### **§ 7 (Begriffsbestimmungen) Abs 1**

Es wird davon ausgegangen, dass der Entwurf den Transport und die Verteilung von Erdgas und Biogas regelt. Die Definitionen und Bestimmungen beziehen sich aber fast ausschließlich auf den Begriff Erdgas. Hier sollte eine Klarstellung erfolgen.

#### **§ 27 (Netzzugang im Verteilernetz):**

Eine Bestimmung zum vorrangigen Netzzugang von Biogas bzw. Biomethan sollte aufgenommen werden. Erzeugungsanlagen biogener Gase, zB. Anlagen zur Vergärung nachwachsender Rohstoffe oder biologischer Abfälle, können die Gasproduktion nicht kurzfristig dem Gasbedarf anpassen. Es ist daher sicher zu stellen, dass die Einspeisung

4/6

biogener Gase bei Kapazitätsengpässen im Verteiler- oder Fernleitungsnetz Vorrang gegenüber fossilem Erdgas hat.

### **§ 32 (Bedingungen des Netzzuganges zu Fernleitungen)**

Abs. 3 Z 4 soll analog § 28 Abs. 3 Z 4 ergänzt werden und wie folgt lauten: „die möglichen Einspeise- und Ausspeisepunkte für Erdgas und biogene Gase“.

### **§ 33 (Verweigerung des Netzzugangs)**

Zur Sicherstellung, dass biogene Gase im Gasnetz Vorrang haben und nicht durch mangelnde Netzkapazitäten verdrängt werden können, bedarf es folgender Ergänzungen:

Im § 33 Abs. 1 Z 5 sollte der Punkt durch einen Strichpunkt ersetzt werden. Im § 33 Abs. 1 sollte folgende Z 6 ergänzt werden:

„6. Wenn dadurch die Nutzung von biogenen Gasen verdrängt werden würde.“

### **§§ 72 bis 74 (Bestimmung der Systemnutzungsentgelte, Netznutzungsentgelt im Verteil- und Fernleitungsnetz)**

Erzeuger von Biogas sind in Verfolgung des Zieles gemäß § 4 Z 5 und der Richtlinie 2009/28/EG von der Entrichtung dieser Entgelte auszunehmen, da dadurch ein Anreiz zur Erzeugung von Biogas für die Einspeisung in das Erdgasnetz geschaffen wird. Da die Einspeisung von Biomethan dezentral erfolgt, werden die übergeordneten Netze entlastet, was einen Nutzen für die Netzbetreiber hinsichtlich Netzausbau und Druckerhöhung zur Kapazitätssteigerung bringt.

Im § 72 Abs. 3 sollte die Wortfolge „für Netzbenutzer des Verteilernetzes“ entfallen. Dem § 72 sollte ein Abs. 4 mit folgendem Wortlaut beigefügt werden:

„(4) Einspeiser von biogenen Gasen sind von der Entrichtung der Systemnutzungsentgelte befreit. Je eingespeiste kWh ist ihnen vom zuständigen Netzbetreiber eine Gutschrift von 1 Cent/kWh zu gewähren.“

Im § 73 Abs. 4 sollte die Wortfolge „Einspeisern und Entnehmern“ durch die Wortfolge „(ausgenommen für biogene Gase)“ ergänzt werden.

§ 73 Abs. 6 ist ersatzlos zu streichen.

§ 74 Abs. 3 ist ersatzlos zu streichen.

5/6

**§ 75 (Netzzutrittsentgelt)**

Um die Einspeisung von Biomethan in das Erdgasnetz voranzutreiben, sollte ein bevorzugter Netzzugang zu gesonderten Konditionen bestimmt werden.

Dem § 75 sollte folgender Abs. 3 angefügt werden:

„(3) Die Kosten für den Netzzutritt für die Einspeisung von biogenen Gasen, inklusive einer allfälligen Verdichterstation und Odorierung, sind vom Netzbetreiber zu tragen. Sofern die Netzanschlusslänge 15 lfm/m<sup>3</sup> vereinbarter Leistung überschreitet, sind für die über 15 lfm/m<sup>3</sup> hinausgehende Leitungslängen 50% der Kosten vom Einspeiser zu entrichten.“

**§ 76 (Netzbereitstellungsentgelt)**

Im § 76 Abs. 1 sollte anschließend an das Wort „Netzbenutzern“ folgende Wortfolge eingefügt werden: „, ausgenommen bei Netzanschlüssen für biogene Gase,“.

**§ 83 (Entgeltermittlung und Kostenwälzung)**

Es ist unbedingt erforderlich, beim System der Kostenwälzung sicher zu stellen, dass der ländliche Raum bzw. weniger gut erschlossene Gebiete, der bzw. die ohnehin gegenüber Ballungszentren benachteiligt sind, nicht aufgrund der weiteren Entfernung von Verteilerzentren bzw. der hauptsächlichen Versorgung mittels Netzen der Netzebene 2 und 3 kostenmäßig schlechter als bisher gestellt werden.

**§ 137 (Genehmigung von Erdgasleitungsanlagen)**

Im Rahmen des Genehmigungsverfahrens einer Erdgasleitung ist jedenfalls zu prüfen, ob die durch die Errichtung der Gasleitung zusätzlich zur Verfügung gestellte Energiemenge anderwertig, entweder über bereits bestehende leitungsgebundene Energieformen (z.B. Fernwärme) oder lokal verfügbare erneuerbare Energieträger (z.B. Biomasse) aufgebracht und zur Verfügung gestellt werden kann. In diesem Fall ist dies entsprechend (z.B. keine Genehmigung der Erdgasleitung, Genehmigung mit geringerer Leistung etc.) zu berücksichtigen.

**§ 145 (Vorarbeiten Errichtung einer Erdgasleitung)**

Da in der Untersuchungs- und Planungsphase einer neuen Route oder eines neuen Streckenabschnittes dem Grundeigentümer keine Parteienstellung eingeräumt wird, im Genehmigungsverfahren nach § 138 jedoch schon, kann dies zu Unstimmigkeiten bzw. Verstimmungen seitens der Grundeigentümer führen. Um daher einen sinnvollen Verfahrensablauf zu erreichen, haben designierte Betreiber einer Erdgasleitung die Grundeigentümer rechtzeitig über ihre Absichten und Vorhaben sowie über das weitere Prozedere des Verfahrens zu informieren (Informationspflicht des Betreibers gegenüber dem Grundeigentümer).

**§ 146 (Enteignungsvoraussetzungen)**

Es ist keinesfalls ausreichend, das öffentliche Interesse damit zu begründen, dass eine Erdgasleitungsanlage in der langfristigen Planung bzw. im Netzentwicklungsplan vorgesehen ist oder den Zielsetzungen des Gesetzes entspricht. Eine unabhängige Prüfung des öffentlichen Interesses muss jedenfalls im Einzelfall durch die Genehmigungsbehörde gemäß §149 Abs. 2 zwingend vorgeschrieben werden, insbesondere auch unter dem Aspekt, dass bei der Entwicklung dieser Pläne keine Öffentlichkeitsbeteiligung oder Parteistellung der Anrainer bzw. der von einer Gasleitung betroffenen Grundeigentümer gegeben ist.

Die Landwirtschaftskammer Österreich ersucht um Berücksichtigung der vorgebrachten Punkte und steht für weitergehende Gespräche gerne zur Verfügung.

Dem do. Ersuchen entsprechend wird diese Stellungnahme dem Präsidium des Nationalrates auf elektronischem Weg an die Adresse [begutachtungsverfahren@parlament.gv.at](mailto:begutachtungsverfahren@parlament.gv.at) übermittelt.

Mit freundlichen Grüßen

gez. Gerhard Wlodkowski  
Präsident der  
Landwirtschaftskammer Österreich

gez. August Astl  
Generalsekretär der  
Landwirtschaftskammer Österreich